

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss
Master of Arts vom XX.XX.2025

Inoffizielle Entwurffassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07.05.2025 (GV.NRW. S. 704) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ALLGEMEINES	4
§ 1 Ziel des Studiums	4
§ 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung	4
§ 3 ECTS-Leistungspunkte	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule	4
§ 5 Profilbildungsbereich	5
2. STUDIUM UND LEHRE	6
§ 6 Anforderungen des Studiums	6
§ 7 Studienleistungen	6
§ 8 Anwesenheitspflicht	6
§ 9 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs	6
§ 10 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum	7
3. PRÜFUNGEN	7
§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung	7
§ 12 Modulprüfungen und Prüfungsfristen	7
§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 14 Mündliche Modulprüfungen	8
§ 15 Schriftliche Modulprüfungen	9
§ 16 Masterarbeit	13
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Tauschung, Ordnungsverstoß	14
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote	15
§ 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen	16
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 22 Masterzeugnis und Masterurkunde	18
§ 23 Mastergrad	18
§ 24 Aberkennung des Mastergrades	18
4. ZUSTÄNDIGE STELLEN IM PRÜFUNGSWESEN	19
§ 25 Prüfungsausschüsse	19
§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	19
§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen	20
§ 28 Nachteilsausgleich	20
§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	21
§ 30 Studiengangverantwortliche	22
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 32 Studienberatung	22
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23

FÄCHERSPEZIFISCHER ANHANG

24

Zweijährige Studiengänge

24

Einjährige Studiengänge

24

Inoffizielle Entwurffassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat

1. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

§ 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein ECTS-Leistungspunkt (abgekürzt LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung (European Credit Transfer System) wird für eine Leistung vergeben, wenn der Erfolg dieser Arbeit im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung nachgewiesen ist.
- (2) Die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) dokumentiert.
- (3) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre oder ausnahmsweise ein Studienjahr. Ausnahmen sind im fächerspezifischen Anhang beschrieben. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium kann folgenden Umfang in Studienjahren und ECTS-Leistungspunkten (LP) haben:
 - 2 Studienjahre mit insgesamt 240 LP oder
 - 1 Studienjahr mit insgesamt 120 LP.

- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte und Kompetenzen findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP.
- (4) Je nach Studiengang kann das Studium einen Profilbildungsbereich im Umfang von 5 bis 16 LP umfassen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (5) Je nach Studiengang kann das Studium ein Teamprojekt im Umfang von 12 bis 16 LP umfassen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (6) Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten für je 4 Wochen Praktikumsdauer gewertet.
- (7) Die Masterarbeit wird mit 20 bis 28 ECTS-Leistungspunkten gewertet. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

§ 5 Profilbildungsbereich

- (1) Der Profilbildungsbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Vertiefungen wissenschaftlicher Arbeitstechniken und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Der Profilbildungsbereich umfasst in der Regel 18 LP. In integrierten Studiengängen kann der Umfang des Profilbildungsbereiches reduziert werden; die Details sind im fächerspezifischen Anhang anzugeben. Die LP des Profilbildungsbereiches entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:
 - Studienleistungen, Prüfungen und Module der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
 - Studienleistungen, Prüfungen und Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
 - Studienleistungen, Prüfungen und Module in anderen als den gewählten beziehungsweise am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten und zentralen Einrichtungen,
 - Schwerpunktbildung im Studienfach,
 - ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.
- (3) Die Angebote des Profilbildungsbereiches werden in gleicher Weise angekündigt wie die anderen Angebote innerhalb des Curriculums.

2. Studium und Lehre

§ 6 Anforderungen des Studiums

Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ggf. einschließlich des Profilbildungsbereiches belegen.

§ 7 Studienleistungen

- (1) In allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungsankündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben.
- (3) Mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Studienleistungen legen die Studierenden eine verbindliche Modul- bzw. Bereichszuordnung in ihrem Studiengang fest. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Leistung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.
- (4) Ist ein Modul oder Bereich des Studiums erfolgreich abgeschlossen, können dort keine weiteren Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen mehr angemeldet werden.
- (5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilern vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im jeweiligen fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80 % der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

§ 9 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang beziehungsweise je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede Semesterwochenstunde zwei LP gutgeschrieben.

§ 10 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Studiengängen ist ein obligatorisches Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 LP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangbeauftragte beziehungsweise den Studiengangbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

3. Prüfungen

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Diese sind die Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs die dort genannten Modulprüfungen.

§ 12 Modulprüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.
- (2) Werden Modulprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 12 Absatz 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.
- (3) Grundsätzlich ist jedem Modul genau eine Modulprüfung zugeordnet. In begründeten Ausnahmefällen können einem Modul auch mehrere Modulprüfungen zugordnet werden. Näheres regelt der jeweilige fächerspezifische Anhang.
- (4) Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 erfüllt. Die Meldetermine werden im elektronischen Campus Management System und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen sind in § 18 geregelt.

- (5) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder als Teamprojekt mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat.
- (6) Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.
- (7) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (8) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.
- (9) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu Modulprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den betreffenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachbezogenen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Ausgenommen von der Einschreibungsverpflichtung sind Studierende ausländischer Hochschulen, die in bi-, tri- oder multinationalen Studiengängen ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität abschließen und an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben sind.
- (2) Der Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist über das elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 14 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 26 Absatz 5 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (2) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben).
- (2) Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit abhängig vom Workload des Moduls auf höchstens 180 Minuten verlängert oder auf mindestens 45 Minuten verkürzt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen bekannt zu machen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Alternativ kann eine Klausur von 45 Minuten Dauer an die Stelle der schriftlichen Ausarbeitung treten. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

- (6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen, Schaubildern und Abbildungen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beziehungsweise des Tests bekannt zu machen.
- (7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens zwei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §12 Absatz 5 und §15 Absatz 4 bis 6 erfüllt.

Inoffizielle Entwurfsskizze nach der Vereinbarung mit dem Fakultätsrat

- (9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolios und Teamprojekten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware erfolgen. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.
- (10) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden.
- (11) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen. Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Abweichend von den oben genannten Bestimmungen nach kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des

Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 Semesterwochenstunden über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (circa 10 Seiten) und 6000 Wörtern (circa 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Studiensemester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Studiensemester.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können den Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema der Arbeit formuliert, und genehmigt das Thema. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; für einjährige Masterstudiengänge können davon abweichende Regelungen im fächerspezifischen Anhang festgelegt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

- (10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit, muss 18.000 bis 30.000 Wörter (circa 60 bis 100 Seiten) betragen. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe. Enthält die Masterarbeit unter anderem auch experimentelle oder gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend um 10 Seiten.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im elektronischen Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Auf Verlangen der oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist auch vom Zweitgutachter beziehungsweise der Zweitgutachterin ein ausführliches Gutachten einzureichen. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Absatz 2.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Krankheiten während einer Prüfung sind unverzüglich den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Ärztliche Atteste sind per Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Das Verfahren ist auf der Internetseite der HHU bekanntgegeben.
- (5) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als Solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (für eine hervorragende Leistung);

2 = gut (für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3 = befriedigend (für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

4 = ausreichend (für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);

5 = nicht ausreichend (für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

- (3) Die der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (4) In Modulen mit genau einer benoteten Prüfung entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. In Modulen mit mehr als einer benoteten Prüfung errechnet und in Prüfungen mit mehr als einer Bewertung (Fälle von § 65 Abs. 2 HG) sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungen des Moduls und es werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterarbeit wird nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs dreifach oder vierfach gewichtet. Die Gewichtung der Modulnoten ist im fächerspezifischen Anhang angegeben.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis und auf den Leistungsübersichten werden alle Noten (auch ggf. die von Modulen und Bereichen) sowie die Gesamtnote angegeben. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

- (7) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden und das Studium abgeschlossen, wenn
- die Masterarbeit bestanden ist,
 - alle notwendigen Modulprüfungen bestanden sind,
 - alle notwendigen Studienleistungen vorliegen,
 - der Nachweis des Besuchs von gegebenenfalls vorgesehenen Praktika vorliegt,
 - insgesamt 120 beziehungsweise bei einjährigen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.
- (2) Prüfungen werden bescheinigt.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 18 Absatz 2 oder 4 beziehungsweise § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung, beziehungsweise eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung als Teil der Gruppenarbeit, kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach §16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.
- (8) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Masterarbeit nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf,
 - eine verpflichtende Modulprüfung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf oder
 - eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtbereich nicht bestanden ist, nicht mehr wiederholt werden darf und es nicht möglich ist, die notwendige Bestehensgrenze des Wahlpflichtbereiches durch alternative Modulprüfungen zu erreichen.
- (10) Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird bescheinigt. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden, alle Studienleistungen erbracht und 120 ECTS-Leistungspunkte, bei einjährigen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind alle Nachweise gemäß § 20 Absatz 1 vorzulegen.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Neben dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Prüfungen oder Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

§ 23 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

4. Zuständige Stellen im Prüfungswesen

§ 25 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretungen und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (die daher insgesamt durch vier Mitglieder vertreten ist), zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungsausschussvorsitzenden stellen die Prüfungsunfähigkeit fest.

§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sein, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
- (4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 2 und 3 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (5) Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 10 oder § 16 Absatz 4 nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 28 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vor Anmeldung zur Prüfung zu stellen.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist per Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Anerkennungen von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgen grundsätzlich nur im Rahmen des Curriculums für den eingeschriebenen Studiengang.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen, nicht aber als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (7) Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studien- oder Prüfungsleistung für dieses Modul ausgeschlossen.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 30 Studiengangverantwortliche

Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

§ 32 Studienberatung

- (1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen organisiert.
- (2) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

Inoffizielle Entwurfsfassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat

5. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.7.2025.

Düsseldorf, den XX.XX.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Inoffizielle Entwurfsfassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat

Fächerspezifischer Anhang

Zweijährige Studiengänge

- Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
- Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur
- Geschichte
- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Jüdische Studien
- Linguistics
- Literatur - Übersetzen - Buchmarkt
- Kunstgeschichte
- Modernes Japan
- Politische Kommunikation
- Philosophie
- Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
- Politische Soziologie - Politische Teilhabe in demokratischen Gesellschaften

Einjährige Studiengänge

- Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Inoffizielle Entwurffassung nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat